

Betriebssatzung

der Verbandsgemeindewerke Ransbach-Baumbach

vom 13. September 2023

Der Verbandsgemeinderat Ransbach-Baumbach hat aufgrund § 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in seiner Sitzung am 13. September 2023 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	2
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Einrichtungsträger	3
§ 5 Werkausschuss	3
§ 6 Bürgermeister	4
§ 7 Werkleitung	4
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgungseinrichtung sowie die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden als einzelne Betriebszweige nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG sowie die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG und unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. § 48 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt;
- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben;

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(5) Dem Eigenbetrieb obliegt die Betriebsführung.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Verbandsgemeindewerke Ransbach-Baumbach.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	2.700.000	EUR
Davon werden zugeordnet:		
1. den Wasserversorgungseinrichtungen	1.100.000	EUR
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	1.600.000	EUR

§ 4 Einrichtungsträger

(1) Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse, die Bestellung des Prüfers für die Jahresabschlüsse und die Verwendung der Jahresgewinne oder die Deckung der Verluste,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Beschlüsse über Satzungen,
6. die Festlegung der Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben und privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife des Ver- und Entsorgungsbetriebs,
7. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Werkausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Zusammensetzung des Werkausschusses und dessen Mitglieder wird in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach festgelegt. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere 10 % des Einzelvorhabens gemäß der im Wirtschaftsplan veranschlagten oder sonst vom Werkausschuss gebilligten Kosten und den Betrag von 20.000,- EUR überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen einschließlich Bauleistungen und Investitionsmaßnahmen mit einem Wert von im Einzelfall über 25.000 EUR; dies gilt nicht für Lieferverträge mit Sonderabnehmern nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 sowie für Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
4. die Zustimmung zur Stundung von Zahlungsforderungen sowie dem Erlass und der Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören und nach der entsprechenden Dienstanweisung erforderlich sind,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert die Wertgrenze von 25.000 EUR im Einzelfall übersteigt.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, unterteilt in die Geschäftsbereiche der kaufmännischen und der technischen Werkleitung, die durch den Bürgermeister bestellt werden. Die technische Werkleitung erhält die Bezeichnung „Erster Werkleiter“. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verbandsgemeinderates. Die kaufmännische Werkleitung erhält die Bezeichnung „Werkleiter“. Die Mitglieder der Werkleitung vertreten sich gegenseitig. Der Erste Werkleiter entscheidet, wenn unter den Mitgliedern der Werkleitung bei Angelegenheiten, welche beide Geschäftsbereiche berühren, Stimmgleichheit besteht. Er ist für den geordneten Geschäftsgang verantwortlich.

(2) Den Mitgliedern der Werkleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und Organisation innerhalb des jeweiligen Geschäftsbereiches. Sie führen die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs; hierzu zählen insbesondere

1. die Aufstellung der Wirtschaftspläne, der Jahresabschlüsse, der Jahresberichte, der Beteiligungsberichte und der Lageberichte,
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung sämtlichen Leistungsaustauschs (einschließlich Bauleistungen),
3. der Einsatz des Personals,
4. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen einschließlich Bauleistungen und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu 20.000 EUR,
5. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
6. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
7. die Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der planmäßigen Ermächtigung,
8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
10. die Stundung von Forderungen bis zu sechs Monaten,
11. der Erlass von Forderungen bis zu 500 EUR,
12. die Niederschlagung von Forderungen bis zu 500,-- EUR,
13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 25.000 EUR,

jeweils, soweit nicht im Einzelfall die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Verbandsgemeinderates gegeben ist.

(3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde nach außen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Die von der Werkleitung aufgestellten Wirtschaftspläne sind rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister und nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung für den jeweiligen Betriebszweig erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse insoweit verbunden ist, als von dieser die Zahlbarmachung der sich aus der Kreditorenbuchhaltung der „Sonderkasse-Werke“ ergebenden Anordnungen sowie die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wahrgenommen werden. Der Eigenbetrieb führt eigene Bankverbindungen.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 12. November 2009 einschließlich derer Änderungssatzungen außer Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ransbach-Baumbach, den 14. September 2023



Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach

(Michael Merz)
Bürgermeister